



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Dörpel, Verf.-Nr. 2620
Az.: Stührmann- 61131 H – 2620

Sulingen, den 19.04.2024

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Planänderung Nr. 3 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Vereinfachte Flurbereinigung Dörpel, Verf.-Nr. 2620, Landkreis Diepholz, genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.
- 1.5 Der nach § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellte oder nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genehmigte Plan nach § 41 FlurbG einschließlich der Planänderungen wird hinsichtlich der vorgenannten Anlagen insoweit aufgehoben, wie er mit dem durch die Planänderung Nr. 3 geänderten Plan nicht mehr übereinstimmt.

2. Die Planänderung umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1:25.000
- 2.1.2 Auszug aus der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentliche Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 2.500

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
- 2.3.3 Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 2.3.4 Beiheft 3 - entfällt
- 2.3.5 Beiheft 4 - Kosten

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Die Stellungnahmen
 - der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 15.12.2024 bezüglich der vorhandenen Telekommunikationslinien und der erforderlichen vorherigen Abstimmung der Bauausführung,
 - des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 04.01.2024 bzgl. der im Bereich der geplanten Anlagen befindlichen Rohrleitungen und den zu beachtenden Abständen von gepl. Anpflanzungen zu den Leitungen,sind zu beachten.
- 3.4 Die in der Planänderung genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit nicht zuteilungsabhängig, so zeitnah wie möglich mit den anderen Bau-
maßnahmen (Eingriff) durchzuführen. Pflanzmaßnahmen sind, soweit möglich und nicht zuteilungsabhängig, spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode (01.11.-15.04.) umzusetzen.

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Die Planänderung Nr. 3 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.

Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Den nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern.

Die Vereinigungen haben keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

- 4.4 Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten NGG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die 3. Planänderung wurde nach § 9 (3) Ziffer 2 UVPG³ einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die das Ergebnis der bisherigen Beurteilung ändern.
- 4.5 Für die Planänderung Nr. 3 zum Plan nach § 41 FlurbG besteht auch keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung § 34 BNatSchG⁴ i.V.m. § 26 NNatSchG⁵. Verbotstatbestände nach sind nicht zu erwarten.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

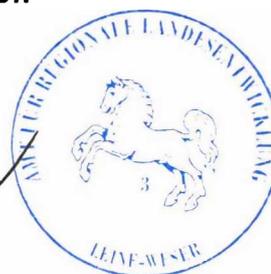
Geschäftsstelle Sulingen

Im Auftrage



(Stührmann)

Vermessungsdirektor



³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

⁴ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

⁵ Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)